

Anlage zur DS 90-25**Satzung
zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Delitzsch**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 301, 445), sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Friedhofssatzung**

(1) § 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„l) Urnenbaumgrabstätte Familie“

(2) § 13 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Grabstätten an der Friedhofsmauer und für die Urnenbaumgrabstätte Familie kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.“

(3) § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

„e) in Urnenwiesengrabstätten,
f) in der Urnenbaumgrabstätte Familie.“

(4) § 16 wird wie folgt ergänzt:

„(9) In der Urnenbaumgrabstätte werden max. 6 Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,2 m x 0,2 m je Urne im Radius von mindestens 1,50 Meter um einen dafür vorgesehenen Baum für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten können mit einer durch den Erwerber selbst zu beschaffenden Namenstafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung am Baum angebracht werden. Sie werden für eine Nutzungsdauer von 40 Jahren vergeben. Die Gebühr für die Grabstätte ist beim Erwerb zu entrichten.“

(5) § 16 Abs. 8 Satz 1 wird neu gefasst:

„Auf der Urnengemeinschaftsanlage (anonym und mit Namensnennung), den Urnenwiesengrabstätten und der Urnenbaumgrabstätte Familie dürfen ausschließlich zur Bestattung Kränze, Blumen oder ähnliches niedergelegt werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.